

Regelung des Sportbetriebes in den
Sporthallen der Stadt Willich
auf der Basis der jeweils geltend Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Für den Sportbetrieb in den Sporthallen stellt die Stadt Willich als Eigentümerin, in Abstimmung mit Stadtsportverband, folgende Regeln auf:

1. Die Nutzung der Sporthallen bleibt bis auf Weiteres ausschließlich den Sportvereinen oder vergleichbar strukturierten Organisationen und Schulen vorbehalten.
2. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Übertragung der bestehenden oder neu zu vereinbarenden Schlüsselgewalt.
3. Nicht-kontaktfreier Sport ist über die Regelungen des Punktes 8 hinaus untersagt.
4. Wettkämpfe und Turniere sind 2 Wochen im Voraus beim Stadtsportverband anzumelden und unterliegen besonderen Rahmenbedingungen; Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen bleiben untersagt.
5. Die Nutzung außerhalb der Regelungen von Punkt 4 ist durch den Stadtsportverband bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Schule Sport Kultur, Team Sport, spätestens einen Werktag vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich oder per Email unter Benennung der nach Punkt 6 zu bestellenden Person, anzuzeigen.
6. Die unter 1. genannten Institutionen benennen je Trainingsgruppe eine verantwortliche Person, die während der jeweiligen Verweildauer der Trainingsgruppe und eventueller Begleiter/innen für die Einhaltung aller Regeln verantwortlich ist.
7. Die unter Punkt 6 benannte Person führt für jede Trainingseinheit eine Liste mit Namen, Adresse, Rufnummer und Emailadresse der Trainierenden und Begleitpersonen. Die Listen sind bis Ende des jeweils folgenden Monats aufzubewahren.
8. In Kontaktsportarten ist die Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand zulässig, wenn die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt ist. Maximal einer Begleitperson je Kind unter 14 Jahren ist der Aufenthalt gestattet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann mehreren Trainingsgruppen die gleichzeitige Nutzung gestattet werden.

9. Über Punkt 8 hinaus sind maximal 300 Zuschauer zugelassen. Auf die Zuschauer ist Punkt 7 entsprechend anzuwenden.

- 9a. Spiele und Wettbewerbe sind mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauern auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b CoronaSchVO zulässig, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 6 absichert. Bei den Sporthallen ist nach vorhandenen Gegebenheiten in Bezug auf die Hallenkapazitäten zu entscheiden.

10. Die nach Punkt 6 verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Hygienestandards, insbesondere der grundsätzlichen Abstandsregel von 1,5 verantwortlich.
verantwortlich.

11. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen ist zugelassen, hier ist weiterhin der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Umkleide- und WC-Räume dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygienestandards gem. Coronaschutzverordnung und ihrer Anlagen, ebenso genutzt werden.

12. Die nach Punkt 6 verantwortlichen Personen stellen sicher, dass die Eingangstüre/n zur Sporthalle aufgeschlossen, während des Trainings geschlossen und nach Ende des Trainings verschlossen wird/werden.